

Bundesministerium der Justiz
Herrn Rainer Kaul
Referat RB 1
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

E-Mail:

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
CM/Ja – R 05/24	+49 30 27876-320	+49 30 27876-799	michel@dstv.de	19.12.2024

DStV-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Kaul,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften Stellung zu nehmen.

Der DStV begrüßt das grundsätzliche Ziel des Gesetzentwurfs, die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der aufsichtsrechtlichen Verfahren der Kammern der rechts- und steuerberatenden Berufe möglichst zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Wir möchten uns bei unseren nachfolgenden Ausführungen auf diejenigen Vereinfachungsvorschläge in Art. 6 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes) konzentrieren, welche nach unserem Dafürhalten in besonderer Weise geeignet sind, für verfahrenstechnische Vereinfachungen zu sorgen und damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

1. Anpassungen bei den Rechtswegzuweisungen

Der Entwurf sieht Anpassungen bei den Rechtswegzuweisungen und eine (teilweise) Neustrukturierung vor.

a) Gebündelte Zuständigkeit bei den Finanzgerichten bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Kammern

Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern ist eine grundsätzliche Zuweisung der Zuständigkeit an die Finanzgerichte vorgesehen. Dies ist aus Sicht des DStV positiv zu bewerten und stellt unseres Erachtens einen Schritt in die richtige Richtung dar, um die gerichtlichen Verfahren künftig effizienter zu gestalten. Bislang ist die Zuständigkeit in Abhängigkeit von der konkreten Kammermaßnahme nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) noch unterschiedlich geregelt und zwischen den Finanzgerichten und den Verwaltungsgerichten zersplittert.

Den Finanzgerichten zugewiesen sind derzeit Streitigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§3 ff. StBerG), über die Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen (§14 ff. StBerG), über die Zulassung oder Befreiung zur Steuerberaterprüfung (§§35 ff. StBerG) und die Überprüfung von Prüfungsentscheidungen, über die Bestellung zum Steuerberater (§41 ff. StBerG), über die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§53 ff. StBerG) sowie über die Festsetzung von Zwangsmitteln (§159 StBerG).

Den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind derzeit hingegen Streitigkeiten über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitungserfordernis bei weiteren Beratungsstellen des Berufsträgers (§34 Abs. 2 StBerG), über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Tätigkeiten (§57 Abs. 4 StBerG) sowie über die Erteilung von Fachberaterbezeichnungen nach der Fachberaterordnung (§86 Abs. 2 und 4 StBerG).

Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene grundsätzliche Übertragung der Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern von den Verwaltungsgerichten auf die Finanzgerichte schafft klarere und transparentere Kompetenzstrukturen.

Damit kann zugleich eine weitergehende Rechtssicherheit bei Streitigkeiten geschaffen werden, in denen es beispielsweise um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gem. §57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG geht. Die ausdrückliche Zuweisung auch dieser Fälle an die Finanzgerichte, schafft eine geeignete Grundlage für konsistente Entscheidungen zur Zulässigkeit und zu den Grenzen der gewerblichen Tätigkeiten der Berufsangehörigen. Dies muss insbesondere gelten, da es im Kontext von Verstößen gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit in der Praxis oftmals zugleich um die Frage eines möglichen Widerrufs der Bestellung gehen kann. Die Klärung letzterer Frage obliegt bereits heute den Finanzgerichten. Insoweit würde eine bei den Finanzgerichten gebündelte gerichtliche Zuständigkeit aus Sicht des DStV die berechtigten Interessen der betroffenen Berufsangehörigen noch besser wahren und die Rechtssicherheit weiter erhöhen, indem in Fragen der gewerblichen Tätigkeit eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet wird.

b) Erhalt des landgerichtlichen Instanzenzugs für berufsgerichtliche Verfahren

Ebenso zu begrüßen ist aus Sicht des DStV, dass die Zuständigkeit des landgerichtlichen Instanzenzugs für berufsgerichtliche Verfahren weiterhin bestehen bleiben soll, mithin der Landgerichte, Oberlandesgerichte und des BGH. Dies verdeutlicht, dass bei diesen Verfahren nach wie vor das sanktionierende Moment im Vordergrund steht. Aus diesem Grund erscheint es unseres Erachtens nur folgerichtig, dass der Instanzenzug dieser Verfahren auch weiterhin vor dem Landgericht beginnen soll.

Nicht folgen können wir allerdings dem Vorschlag des Gesetzentwurfs, davon abweichend künftig bei Rechtsbehelfen gegen Rügen der Steuerberaterkammern den Kompetenzbereich der Finanzgerichte zu erweitern. Eine Verlagerung dieser Rügeverfahren weg vom landgerichtlichen Instanzenzug hin zu den Finanzgerichten, halten wir nicht für zielführend. Eine Zuweisung dieser Verfahren an die Finanzgerichtsbarkeit würde zu einer neuen und unnötigen Zersplitterung des Rechtswegs führen. Bei Übertragung der Zuständigkeit auf die Finanzgerichte würde der Rechtsweg komplizierter. Dies zeigt sich bereits daran, dass die zuständigen Kammern ggf. für denselben Sachverhalt Stellungnahmen sowohl gegenüber den Finanzgerichten abgeben müssten und sodann nochmals gegenüber den zuständigen

Staatsanwaltschaften, die bei den Landgerichten angesiedelt sind. Dies führt im Ergebnis zu einem Aufbau weiterer Bürokratie und läuft damit dem Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs entgegen, Vereinfachungen zu schaffen und bürokratische Hürden abzubauen.

Aus unserer Sicht wäre mit einer solchen Änderung für den Berufsstand daher kein erkennbarer Zusatznutzen verbunden. Vielmehr entspricht gerade die Konzentration aller berufsgerichtlichen Verfahren beim Landgericht und den nachfolgenden Instanzen deutlich stärker dem Interesse einer einheitlichen und kohärenten Rechtsprechung. Der DStV spricht sich daher dafür aus, die bisherige Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Rügen unverändert im landgerichtlichen Instanzenzug beizubehalten.

2. Erweiterung der zulässigen Rechtsformen von Berufsausübungsgesellschaften

Für Berufsausübungsgesellschaften, die in Deutschland tätig werden wollen, sollen neben den bisher schon zulässigen Rechtsformen nach deutschem, EU- und EWR-Recht künftig auch Schweizer Rechtsformen zulässig sein. Die entsprechende Erweiterung des §49 Abs. 3 StBerG ist aus Sicht des DStV positiv zu beurteilen, indem sie im Bedarfsfall weitere Handlungsoptionen eröffnet.

3. Anpassung der Regelungen zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Regelungen zur Berufung bzw. Ernennung von ehrenamtlichen Richtern sowie zu deren Abberufung sind bislang in den einzelnen Berufsrechten unterschiedlich ausgestaltet und sollen punktuell angepasst und vereinheitlicht werden. Die entsprechenden Anpassungen in §99 ff. StBerG sind aus Sicht des DStV positiv zu bewerten. Die Schaffung eines Gleichlaufs mit den Regelungen der anderen Berufsgesetze trägt zur Rechtsklarheit bei.

4. Entfallen der Pflicht zur Einreichung von Gesellschafterlisten

Der DStV begrüßt, dass die bisher in §76e StBerG vorgesehene jährliche Anzeigepflicht für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften hinsichtlich der Gesellschafterlisten entfallen soll. Sie erscheint in Anbetracht der mittlerweile eingeführten Regelungen zum

Berufsregister nicht mehr erforderlich. Die Streichung der Regelung ist ein sinnvoller Beitrag zum Bürokratieabbau.

Eine Kopie dieser Stellungnahme haben wir zur Kenntnisnahme dem Bundesministerium der Finanzen übermittelt. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/WP Dipl.-Kfm. Carsten Nicklaus
(Vizepräsident)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.